
770.1
Antennenverordnung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

29. Mai 1995

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am:

20. September 1995



VERORDNUNG

**über den Betrieb,
die Erweiterung und den Unterhalt
der Gemeindeantennenanlage für Fernseh-
und Ultra-Kurzwellen-Empfang
für das Gemeindegebiet Rafz**

(Antennenverordnung)



Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Art. 78 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1995.

	Art. 1
<i>Zweck</i>	Zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Einzelantennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und UKW-Empfanges betreibt die Politische Gemeinde Rafz eine in ihrem Eigentum stehende Gemeinschaftsantennenanlage ohne Kopfstation.
	Art. 2
<i>Rechtsform</i>	Die Gemeinschaftsantennenanlage ist eine selbsttragende Unternehmung.
	Art. 3
<i>Geltungsbereich</i>	Die Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Rafz.
	Art. 4
<i>Anschlussrecht</i>	Jeder Gemeindegewohner hat das Recht, einen oder mehrere Empfänger für Radio oder Fernsehen an die Gemeinschaftsanlage anzuschliessen, sofern der Anschluss mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
	Art. 5
<i>Aussenantennen</i>	Empfangsantennen, die in irgendeiner Richtung 0,80 m überschreiten, sind bewilligungspflichtig.
	Art. 6
<i>Ausnahmen</i>	Aussenantennen in der Kernzone werden nur bewilligt, falls das Interesse der Informationsfreiheit jenes des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes überwiegt.
	Art. 7
<i>Ersatz bestehender Antennen</i>	Zur Anwendung gelangen die Art. 5 und 6.
	Art. 8
<i>Umfang der Anlage</i>	Die Anlagen der Gemeinschaftsantennenanlage umfassen 1. Anlagen für die Signallieferung 2. Verstärkeranlagen 3. Verteilnetz bis und mit Hausanschlussdose

<i>Erweiterungen Linienführung</i>	Art. 9	Der Gemeinderat bestimmt die Erweiterungen, die Ausführungsart, die Leitungsführung und den Standort der Hausanschlussdose.
	Art. 10	<i>1. Hausinstallationen</i> Die Erstellung von Verteil-Leitungen innerhalb der Gebäude ab Hausanschlussdose ist Sache des Grundeigentümers. Diese Leitungen dürfen nur von einem Fachmann ausgeführt werden. <i>2. Materialanforderungen</i> Das Material der Verteilanlagen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen. <i>3. Behebung von Störungen an der Gemeinschaftsantennenanlage</i> Störungen an der Gemeinschaftsantennenanlage, die durch mangelhafte Hausinstallationen entstehen, werden auf Kosten des Verursachers oder Hauseigentümers behoben. <i>4. Meldepflicht</i> Vorläufige Probe- und endgültige Neuanschlüsse sowie Erweiterungen von bestehenden Hausinstallationen sind durch den Grundeigentümer und den Abonnenten sowie den Installateur innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.
<i>Anschlüsse aus Nachbar- gemeinden</i>	Art. 11	Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus solchen den Anschluss gestatten, wenn dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage gefährdet werden. Die Kosten für die Zuleitungen gehen voll zu Lasten der Anschliessenden.
<i>Durchleitungs- rechte</i>	Art. 12	Die Grundstückseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln und die Montage von Verstärkern und Verteilern unentgeltlich gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an die Gemeinschaftsanlage angeschlossen ist. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zu Lasten der Gemeinschaftsantennenanlage.
<i>Zutrittsrecht</i>	Art. 13	Die Beauftragten der Gemeinde sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteil- oder Verstärkeranlagen zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen und das Kontrollrecht auszuüben.

<i>Kompetenzen des Gemeinderates</i>	Art. 14	Dem Gemeinderat stehen zu: Aufsicht über Erweiterungen, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage, Erlass eines Reglements über Beiträge und Gebühren sowie Ausführungsvorschriften, eingeschlossen jene für die Verwaltung, Abschliessen von Signal-Lieferverträgen.
<i>Kompetenzen der Gemeinde- versammlung</i>	Art. 15	Der Gemeindeversammlung stehen zu: Der Erlass und die Änderung der Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage (Antennenverordnung), Kreditbegehren für die Erweiterung, deren Kosten die Kreditkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung übersteigen.
<i>Verwaltung</i>	Art. 16	Mit der Verwaltung der Anlage wird der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung beauftragt.
<i>Anschluss- gebühr</i>	Art. 17	Die Eigentümer haben für den Anschluss ihrer Grundstücke eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten.
<i>Abonnements- gebühr</i>	Art. 18	Zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Amortisation und Verwaltung der Anlage wird von den angeschlossenen Grundstückseigentümern eine jährliche Abonnementsgebühr erhoben.
<i>Gebühren- festsetzung</i>	Art. 19	Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
<i>Schadenersatz</i>	Art. 20	Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus der Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung durch die Gemeinschaftsanlage entstehen könnten.

- Sanktionen* Art. 21
 Übertretungen gegen diese Verordnung und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden wie folgt geahndet:
- a) Verweigerung des Anschlusses
 - b) Unterbrechung der Antennensignale bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der festgesetzten Frist
 - c) Polizeibussen nach Massgabe von
 - Art. 340 Planungs- und Baugesetz
 - Art. 292 des Strafgesetzbuches (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen)
 - Art. 74 des Gemeindegesetzes
 - d) Verzeigung an das Statthalteramt zur Bestrafung gemäss Art. 151 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Erschleichung von Leistungen)

- Rechtsmittel* Art. 22
 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsbeschlüssen kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

- Inkrafttreten* Art. 23
 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Erlasse und Bestimmungen über die Gemeinschaftsantennenanlage ausser Kraft gesetzt.

Rafz, 29. Mai 1995

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: H. Rutschmann

Der Schreiber: U. Bietenhader

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 2788 vom 20. September 1995